

**Elternbeitragsreglement**  
**für die von der Schulgemeinde Eglisau**  
**subventionierten schulergänzenden**  
**Angebote**

# Elternbeitragsreglement für die schulergänzenden Betreuung in Eglisau

1. Rechtsgrundlage.....	3
2. Grundsätze .....	3
3. Anspruch auf Elternbeiträge.....	3
3.1. Massgebendes Einkommen und Vermögen.....	3
3.2. Abweichungen, Einzelfälle .....	3
3.3. Unwahre Angaben .....	4
3.4. Auskunftspflicht der Eltern .....	4
4. Zahlungsmodalitäten.....	4
4.1. Nebenauslagen.....	4
4.2. Finanzflüsse .....	4
5. Neuberechnung des Gemeindebeitrages (Revision) .....	4
6. Inkraftsetzung .....	5
7. Anhang 1: Tabelle der Elternbeiträge.....	6

## 1. Rechtsgrundlage

Beschluss der Stimmbevölkerung an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013.

## 2. Grundsätze

Die Benutzung von schulergänzenden Betreuungsangeboten in Eglisau ist freiwillig und entgeltlich.

Die Schulgemeinde unterstützt in Eglisau wohnhafte Eltern, die schulergänzende Betreuungsangebote der Schule bzw. ihrer Leistungserbringer in Anspruch nehmen, mit einkommensabhängigen Beiträgen (Elternbeiträge).

Die Bemessung der Beiträge an die Eltern erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Die Höhe der Beiträge für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den effektiven Kosten.
- Die individuelle Bemessung des Beitrags wird durch die beiden folgenden Faktoren bestimmt:
  - Umfang der genutzten Betreuungsangebote: dieser wird vorgängig zwischen dem Leistungserbringer Trägerverein Kinderhort Chugle und den Eltern resp. Erziehungsberechtigten vereinbart.
  - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern: diese bildet die Grundlage für die Festlegung des Gemeindebeitrages.

Zuständig für die Festsetzung der Elternbeiträge ist die Schulverwaltung. Sie stützt sich dabei auf das vorliegende Reglement. Gegen deren Beschlüsse kann bei der Schulpflege Beschwerde erhoben werden. Die Schulpflege entscheidet abschliessend.

## 3. Anspruch auf Elternbeiträge

### 3.1. Massgebendes Einkommen und Vermögen

Grundlage für die Berechnung der Beiträge an die Eltern bildet das steuerbare Einkommen gemäss Steuererklärung zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens. Die Informationen werden direkt vom Steueramt bezogen.

Ermittelt wird das massgebliche steuerbare Einkommen und Vermögen aufgrund der vom Steueramt der Gemeinde Eglisau übernommenen Angaben. Ist dies nicht möglich (beispielsweise bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde), haben die Eltern die erforderlichen Grundlagen selber beizubringen.

### 3.2. Abweichungen, Einzelfälle

Wo die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse oder aktuellen Lebensumstände wesentlich von den im steuerbaren Einkommen abgebildeten Verhältnissen abweichen (z.B. aufgrund von Konkubinat, Liegenschaften oder selbständiger Erwerbstätigkeit) oder aus anderen Gründen eine spezielle Regelung erforderlich ist, kann die Schule jederzeit die Einreichung von Belegen verlangen und den Beitrag an die Eltern aufgrund der eingereichten Belege festsetzen.

Zeigt es sich, dass die angenommenen Berechnungsgrundlagen nicht den aktuellen Gegebenheiten entsprochen haben oder nicht vollständig waren, so sind Rückforderungen möglich.

Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Beitrags an die Eltern benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so werden keine Beiträge ausgerichtet.

### 3.3. Unwahre Angaben

Führen unwahre Angaben über Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie nicht gemeldete Änderungen beim Einkommen und Vermögen zu einem höheren Elternbeitrag, so wird die Differenz rückwirkend zurückgefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, so wird die Zahlung der Beiträge an die Eltern eingestellt.

### 3.4. Auskunftspflicht der Eltern

Mit der Unterzeichnung des Gesuchs um einen Elternbeitrag geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die zuständige Berechnungsstelle (Schulverwaltung) Einsicht in diejenigen Personendaten nehmen darf, die für die Berechnung des Beitrages an die Eltern notwendig sind (z.B. Steuerdaten, Daten der Einwohnerdienste u.a.).

## 4. Zahlungsmodalitäten

### 4.1. Nebenauslagen

In der schulergänzenden Betreuung anfallende ausserordentliche Auslagen (z.B. Anschaffungen von Kleidern, Hygieneartikel, Aktivitäten u.a.) müssen von den Eltern zusätzlich zum Tarif direkt an den Trägerverein Kinderhort Chugle bezahlt werden.

### 4.2. Finanzflüsse

Der Trägerverein Kinderhort Chugle stellt den Eltern für die erbrachten Dienstleistungen Rechnung.

Der Trägerverein Kinderhort Chugle stellt der Schule monatlich eine Liste seiner Zahlungseingänge zu. Die Schule entrichtet die Beiträge an die Eltern erst, nachdem diese die Rechnung dem Trägerverein Kinderhort Chugle beglichen haben.

## 5. Neuberechnung des Elternbeitrages (Revision)

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt einmal jährlich sowie bei rechtzeitig gemeldeten Änderungen von Tatsachen, die Einfluss auf die Höhe des Beitrags an die Eltern haben (insbesondere Einkommens- und Familienverhältnisse). Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den ersten Tag des Monats nach der Meldung.

Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung des Einkommens erfolgt nur, wenn sich das steuerbare Einkommen der Eltern (und 10% des steuerbaren Vermögens) um mindestens CHF 10'000.- erhöht oder vermindert.

Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung von Beiträgen an die Eltern.

## **6. Inkraftsetzung**

Vorliegendes Elternbeitragsreglement wurde mit Beschluss der Schulpflege Eglisau vom 27. August 2013 genehmigt und tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

## **SCHULGEMEINDE EGLISAU**

Marianne Fröhlich  
Schulpräsidentin

Evelyn Quaini  
Leiterin Schulverwaltung

Eglisau, 27. August 2013

**7. Anhang 1: Tabelle der Elternbeiträge**